

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
II/20/201/2

Vorlagen-Nummer

**3263/2018**

Freigabedatum

23.10.2018

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO NRW, betr. Ermäßigungen im Kölner Zoo für auswärtige Bezieher von Sozialleistungen (Az. 02-1600-166/18)**

### Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	30.10.2018

### Beschluss:

Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Eingabe, die jedoch aufgrund der finanziellen Auswirkungen sowie des erhöhten Aufwands für den Kölner Zoo nicht weiter verfolgt wird.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Mit dem Köln-Pass können Kölner Einwohnerinnen und Einwohner die Leistungen verschiedener städtischer oder stadtnaher Einrichtungen/ Gesellschaften zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch nehmen. Den Köln-Pass erhalten die Kölner Einwohnerinnen und Einwohner, die bestimmte Sozialleistungen erhalten, z.B. gemäß SGB II und SGB XII, sowie Geringverdienende.

Der Petent regt an, dass der Kölner Zoo neben dem Köln-Pass auch den Hürth-Pass (und vergleichbare Dokumente) als Grundlage für einen ermäßigten Eintritt anerkennen möge.

Der Petent bezieht Leistungen aufgrund einer Erwerbsminderungsrente und hat damit das Recht, mit einem Köln-Pass Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen. Seine Partnerin, mit der er zwei Kinder hat, bezieht Leistungen vom Job-Center und hätte folglich das gleiche Recht. Da die Partnerin jedoch nicht in Köln, sondern in Hürth lebt, besitzt sie keinen Köln-Pass, sondern einen Hürth-Pass. Trotz langer Suche konnten beide keine gemeinsame Wohnung in Köln finden. Der Petent führt aus, dass seine Partnerin im Kölner Zoo den vollen Eintrittspreis zu entrichten habe, da eine Ermäßigung nur für Menschen mit Köln-Pass, jedoch nicht mit Hürth-Pass gewährt werde.

Der Petent bedauert, dass seinen Kindern nicht dieselben Möglichkeiten offenstehen, mit ihrer Mutter den Kölner Zoo zu ermäßigten Preisen zu besuchen wie Kölner Kindern in einer ähnlichen Situation. In Hürth gebe es keinen Zoo, sodass seinen Kindern ein Zoobesuch nur in Köln möglich sei. Sein Anliegen, auch seinen Kindern und deren Mutter durch ermäßigten Eintritt einen Besuch im Kölner Zoo ermöglichen zu wollen, ist verständlich. Schwierig wird allerdings die Umsetzung.

Die AG Zoologischer Garten Köln geht davon aus, dass durch eine Ausweitung des Personenkreises, dem für den Eintritt in den Zoo Ermäßigungen zustehen, für den Zoo geringere Erträge aus dem Verkauf von Eintrittskarten resultieren würden. Es wird angenommen, dass zusätzliche Erträge, die generiert würden, weil nun Menschen den Zoo besuchen würden, die bislang von einem Zoobesuch abgesehen hätten, durch Mindererträge, die dadurch entstünden, dass Besucher, die bislang den vollen Preis gezahlt haben, zukünftig den ermäßigten Preis zahlen, überkompensiert würden. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Einschätzung nachvollziehbar.

Ein Rückgang der Erträge wäre auszugleichen, damit dem Zoo durch das Vorgehen keine Nachteile entstehen. Ein entsprechender Ausgleich hätte sinnvollerweise durch die Stadt Hürth (bzw. etwaige weitere betroffene Städte) zu erfolgen. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hürth mögen sich daher bitte an die Stadt Hürth wenden, damit diese mit dem Kölner Zoo eine entsprechende Vereinbarung schließen kann.

Kölner Einwohnerinnen und Einwohnern Ermäßigungen für Leistungen städtischer Einrichtungen oder eben auch für den Zoo, der jährlich einen städtischen Betriebskostenzuschuss erhält, zu gewähren, nicht jedoch für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner umliegender Städte kann damit begründet werden, dass die Stadt Köln Steuererträge, die zur Finanzierung dieser Einrichtungen genutzt werden, auf der Grundlage der hier lebenden Bürgerinnen und Bürger erhält.

Die Umsetzung der Gewährung zusätzlicher Ermäßigungen wäre außerdem kompliziert. Der Aufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Kassen, die prüfen, ob eine Ermäßigung gewährt werden kann, würde steigen. Würden neben dem Köln-Pass andere Städtepässe anerkannt, so müssten diese von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erkannt und akzeptiert werden.

Die Umsetzung der Anregung des Petenten könnte nicht nur Begehrlichkeiten bei den Einwohnerinnen und Einwohnern weiterer umliegender Städte wecken. Ausgehend vom Zoo könnte eine Ausdehnung der Praxis auf weitere städtische oder stadtnahe Einrichtungen/ Gesellschaften gefordert werden, die derzeit Ermäßigungen für Inhaberinnen und Inhaber des Köln-Passes gewähren.

Der Petent äußert darüber hinaus den Wunsch nach einem Pass, der überall gültig ist. Mithilfe eines solchen Passes könnten auch Bezieher von Sozialleistungen aus Düsseldorf oder Berlin, die Köln besuchen, hier von Ermäßigungen profitieren. Ein solcher Pass kann jedoch nur übergreifend von verschiedenen Städten und Kreisen bzw. auf Landes- oder Bundesebene eingeführt werden. Die Einführung eines solchen Passes könnte seitens der Stadt Köln maximal angestoßen werden. Insbesondere wäre auch in diesem Falle die Finanzierung der erweiterten Ermäßigungen zu klären.

Begründung der Dringlichkeit:

Damit das Anliegen des Petenten schnellstmöglich abgeschlossen werden kann, soll die Vorlage unmittelbar beraten werden.